

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 24. Januar 1957	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
5. 1.57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen	21
10. 1.57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Moped-bereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen	23
11. 1.57	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer	25
28 12. 56	Anordnung Nr. 46 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	26

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Kraftfahrzeug-Bereifungen.**

Vom 5. Januar 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 4er Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Kraftfahrzeugreifen und -schlauchen und anderen Produkten der Kraftfahrzeugreifenindustrie zum Gegenstand haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verträge zwischen Betrieben des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels als Empfänger und» Großhandelsbetrieben als Lieferer nur, soweit für diese Verträge gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber bezüglich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 5. Januar 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I.V.: Adler

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für Kraftfahrzeug-Bereifungen**

§ 1

V Vertragsgestaltung

(1) Dem Lieferverhältnis ist unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen ein Liefervertrag zugrunde zu legen, in dem die Sortimente güte- und mengenmäßig genau zu spezifizieren und die Liefertermine, Preise, Preisgenehmigung sowie eine evtl. Handelsspannteilung (falls ein weiteres Handelsorgan tätig wird) festzulegen sind.

(2) Die Verträge sehen monatliche Lieferfristen vor, wobei der jeweilige Tag der Endauslieferung der letzte Kalendertag des Monats ist, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichungen in der monatlichen Liefermenge bis zu $\pm 5\%$ pro Dimension sind zulässig, ohne daß dadurch die Gesamtliefermenge berührt wird. Die Differenz wird im folgenden Monat ausgeglichen. Der vereinbarte Liefertermin ist erfüllt, wenn die Ware an dem vereinbarten Liefertermin zur Absendung gelangt. Der Absendung ist gleichzusetzen die Abgabe der Ware an den Spediteur und Bereitstellung der Ware bei Selbstabholung. Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Warenlieferung bis zu zehn Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gestattet.

§ 2

Pflichten des Lieferers

Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware zu versenden und sofort, spätestens jedoch binnen drei Werktagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung zu erteilen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem die Ware übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt im Zweifelsfall der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

Das Stichwortverzeichnis für Teil II des Gesetzblattes befindet sich in Arbeit und wird allen Abonnenten mit einem der nächsten Gesetzblätter zugestellt.